



Amtssigniert. SID2011061040553
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Veterinärrecht

Mag. Siegmund Geiger

Telefon +43(0)5442/6996-5500

Fax +43(0)5442/6996-5505

bh.landeck@tirol.gv.at

DVR:0016110

UID: ATU36970505

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur Bekämpfung der Tuberkulose beim Rotwild

Geschäftszahl 3-17780/1

Landeck, 22.06.2011

Verordnung

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild – Tbc – Verordnung), BGBl. II Nr. 181/2011 und den §§ 2, 23, 24 Abs. 4 lit. c, f, h, i, j, k des Tierseuchengesetzes (TSG) RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2008, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterliegen die in Anlage 1 und in Anlage 2 angeführten Jagdgebiete.

§ 2

Abschussanordnungen

Der Amtstierarzt hat in Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowohl für die Bekämpfungszone als auch für die Überwachungszone Abschüsse von Rotwild nach veterinärfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten nach Alter, Geschlecht und Nutzung gegliedert sowie nach Maßgabe der in Anlage 3 festgesetzten Abschusszeiten anzuordnen.

§ 3

Vorlage, Untersuchung und Kennzeichnung von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild

(1) In der Bekämpfungs- und Überwachungszone erlegtes, getötetes und verendetes Rotwild ist dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan vorzulegen. Zur Vorlage ist das Jagdschutzorgan des Jagdgebietes, auf dem das Tier erlegt, getötet oder gefunden wurde, verpflichtet.

(2) Die Vorlage von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild hat in der Weise zu erfolgen, dass der ganze Wildtierkörper einschließlich der Köpfe (Haupt) und aller Eingeweide - mit Ausnahme des Magens und der Gedärme, sofern keine auffälligen Veränderungen vorliegen - dem Amtstierarzt oder einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan an den in Anlage 4 angeführten Orten vorzulegen ist. Das Absetzen der Köpfe (Haupt) hat in der Weise zu erfolgen, dass jeweils ein Ohr (Lauscher) am Wildtierkörper und eines am Kopf (Haupt) verbleibt. Die Vorlage ist der Behörde spätestens am darauf folgenden Werktag des Erlegens, Tötens und Auffindens zu melden.

(3) Der Amtstierarzt oder das von diesem beauftragte Untersuchungsorgan hat die Untersuchung von erlegtem, getötetem und verendetem Rotwild nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Bekämpfung der Tuberkulose in Rotwildbeständen (Rotwild-Tbc-Verordnung), BGBl. II Nr. 181/2011, und nach den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 95/2010, vorzunehmen und allfällige Proben zu entnehmen. Vom Amtstierarzt oder von einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan als auffällig beurteiltes sowie verendetes Rotwild sind vom Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdschutzorgan nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes (TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des getöteten Rotwildes nach den Bestimmungen des TMG hat die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet das Rotwild getötet wurde, zu veranlassen. Tierische Nebenprodukte von als für den menschlichen Verzehr geeigneten Wildtierkörper können nach Maßgabe der Tiermaterialienverordnung (TMV), BGBl. II Nr. 484/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 141/2010, an dafür geeigneten Luderplätzen als Lockfutter verwendet werden. Die Standorte dieser Lockfutterplätze sowie deren Reinigung und Desinfektion nach Vorgabe des Amtstierarztes sind in der Anlage 6 einzutragen und der Behörde am Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

(4) Der Amtstierarzt oder das von diesem beauftragte Untersuchungsorgan hat die vorgelegten Wildtierkörper durch das Anbringen paariger Ohrmarken an beiden Ohren zu kennzeichnen.

(5) Die im Rahmen der Vorlage erhobenen Daten und Befunde sind im unter Anlage 5 angeführten Formular vom Jagdschutzorgan und vom Amtstierarzt oder von einem von diesem beauftragten Untersuchungsorgan zu protokollieren.

§ 4

Futtermittelvorlage

(1) Die Vorlage von Salzlecken auf Weidegebieten von Nutztieren ist verboten. Die Jagdschutzorgane haben unter Verwendung des Formulars in Anlage 6 Aufzeichnungen über die Standorte der Salzlecken in

der Bekämpfungszzone und in der Überwachungszzone sowie über deren Reinigung und Desinfektion nach Vorgabe des Amtstierarztes im Frühjahr und Herbst eines jeweiligen Jahres zu führen und der Behörde am Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.

(2) Lockfütterungen zum Zweck der Abschusserfüllung sind sowohl in der Bekämpfungszzone als auch in der Überwachungszzone erlaubt.

(3) Der Betrieb von Rotwildfütterungen in den Jagdgebieten der Bekämpfungszzone ist verboten, sofern der Amtstierarzt nichts anderes bestimmt.

(4) Die Winterfütterung von Rotwild in den Jagdgebieten der Überwachungszzone darf nur auf Anordnung des Amtstierarztes erfolgen. Es ist wiederkäuergerechtes Futter in Form von Heu und Silage vorzulegen. Der Einsatz von Kraftfuttermitteln und Maissilage ist verboten. Über den Einkauf, Verbrauch und die Lagerung der Futtermittel sind vom Jagdschutzorgan entsprechende Aufzeichnungen unter Verwendung des Formulars in Anlage 7 zu führen. Diese Aufzeichnungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde vom Jagdschutzorgan evident zu halten und am Ende der Fütterungsperiode der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Am Ende der Fütterungsperiode hat das Jagdschutzorgan die Reinigung der Fütterungsstandorte durch Entfernen des Festmistes und der Futterreste sowie deren Lagerung als Dungpackung zu veranlassen. Die Desinfektion des Fütterungsstandortes und der Düngerpackung hat nach Anweisung des Amtstierarztes zu erfolgen.

§ 5

Sperrfläche

(1) Das in der Bekämpfungszzone liegende Wildgatter und ein allseits daran anschließender 5 m breiter Geländestreifen wird nach Maßgabe der Anlage 8 zum Seuchensperrgebiet erklärt. Das Seuchensperrgebiet wird mit Hinweistafeln an gut sichtbaren Stellen ausgewiesen.

(2) Das Betreten der Sperrfläche durch Personen ist verboten. Von diesem Betretungsverbot sind die Grundeigentümer, die dinglich Berechtigten, Personen, die zur Durchführung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beauftragt wurden, sowie Personen in Ausübung eines gesetzlichen Auftrages ausgenommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Markus Maaß

Ergeht an (per E-Mail):

1. Gemeinde Zams, 6511 Zams;
mit dem Ersuchen, die Verordnung samt Anlagen ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren;
2. die Jagdschutzorgane:
Herrn Martin Sprenger, 6653 Bach, Kraichen 66c;
Herrn Manfred Zoppel, 6653 Bach, Unterbach 1c;
jeweils mit dem Ersuchen, die Wilduntersuchung an die Veterinärbehörde zu melden;
3. die Jagdleitung:
Firma Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Oberinntal, 6060 Hall i.T., Lendgasse 10a;
4. die Eigentümer:
Gedingstattgemeinden, Herrn Obmann Hubert Reheis, 6511 Zams, Sanatoriumstraße 22;
Agrargemeinschaft Röteck, Herrn Obmann Elmar Knittel, 6653 Bach, Stockach 329;
Agrargemeinschaft Elbigenalp/Köglen, Herrn Obmann Markus Gerber, 6652 Elbigenalp, Köglen 5.

Zur Kenntnis an (per E-Mail):

5. Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3;
6. Herrn Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar Schennach, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3;
7. Herrn Landesveterinärdirektor Dr. Josef Kössler, Abt. Landesveterinärdirektion, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3;
8. Frau Mag. Eva Loidhold, Referat Natur & Umwelt im Hause;
9. Herrn Amtstierarzt Dr. Peter Kammerlander im Hause;
10. Herrn DI Peter Hauser, Bezirksforstinspektion Landeck;
11. Tiroler Jägerverband, Herrn Landesjägermeister Karl Berktold, 6020 Innsbruck, Adamgasse 7a;
12. Herrn Bezirksjägermeister Hermann Siess, 6571 Strengen;
13. Bezirkshauptmannschaft Reutte, 6600 Reutte, Obermarkt 7;
14. Bezirkshauptmannschaft Imst, 6460 Imst, Stadtplatz 1;
15. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, 6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2;
16. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 41;
17. Herrn Hegemeister Josef Juen, 6511 Zams, Oberreitweg 4;
mit dem Ersuchen, den interessierten Personenkreis im Hegering zu informieren;
18. Zum Anschlag an die Amtstafel im Hause;
19. Zur Veröffentlichung der Verordnung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Landeck.